



Berufsschullehrerverband ▪ Schwabstraße 59 ▪ 70197 Stuttgart

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Herrn MDgt Georg Daiber  
Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart**

**Herbert Huber**  
Berufsschullehrerverband  
Vorsitzender  
Tel. (p) 07805 910907  
Mobil 0170 5539188  
E-Mail H. Huber@blv-bw.eu

Stuttgart, 11. August 2015

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2016/2017 (Organisationserlass)

Sehr geehrter Herr MDgt Daiber,

in den Gremien des Berufsschullehrerverbands (BLV) beschäftigen wir uns eingehend mit den organisatorischen Rahmenbedingungen des Unterrichts. Diese legt das Kultusministerium im sog. Organisationserlass fest. Ich gehe davon aus, dass der neue Organisationserlass für das Schuljahr 2016/2017 im Herbst 2015 in die Anhörung kommt. Daher möchte ich Ihrem Hause rechtzeitig Forderungen des BLV zukommen lassen.

Die zunehmende Heterogenität der Schüler\*innen mit unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen ist an Beruflichen Schulen für Lehrer\*innen eine weitere Herausforderung, die erfolgreiches pädagogisches Arbeiten enorm erschwert und zu zusätzlichen Belastungen führt. Das Konzept der „**Individuellen Förderung**“ ist unserer Ansicht nach geeignet, den schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen wirksam zu begegnen und die Schüler\*innen bestmöglich zu unterstützen.

Nach Abstimmung im BLV-Vorstand fordern wir, zur **individuellen Förderung** der Schüler\*innen im Organisationserlass 2016/2017 Folgendes aufzunehmen:

Schulart	Forderungen
Zweijährige Berufsfachschule und Berufskolleg	1. Absenkung der Mindestschülerzahl von 16 auf 8 Schüler 2. Absenkung des Klassenteilers in Sprachen und in Kernfächern von 30 auf 20 Schüler bei gleicher Gesamtschülerzahl
Berufliches Gymnasium	Dreijähriges Berufliches Gymnasium 1. Eingangsklasse: 3 Poolstunden je Klasse 2. Jahrgangsstufe 1: 2 Poolstunden je Klasse

Schulart	Forderungen
	3. Jahrgangsstufe 2: 2 Poolstunden je Klasse
	Sechsjähriges Berufliches Gymnasium
	1. Klasse 8: 2 Poolstunden je Klasse
	2. Klasse 9: 1 Poolstunde je Klasse
	3. Klasse 10: 1 Poolstunde je Klasse

Grundsätzlich gilt für den BLV: Den Lehrkräften in den beruflichen Vollzeitschulen und den allgemeinbildenden Schulen müssen laut Organisationserlass die gleichen Rahmenbedingungen und Ressourcen für den Unterricht, insbesondere zur individuellen Förderung, zur Verfügung stehen. Diese Forderung leiten wir aus der Gleichwertigkeit der beruflichen und allgemeinen Bildung ab. Der Organisationserlass 2016/2017 ist unserer Auffassung nach ein geeignetes Instrument zur Dokumentation der Gleichwertigkeit der beruflichen und allgemeinen Bildung.

Im Namen des BLV danke ich Ihnen im Voraus für Ihr Verständnis.

Dieses Schreiben und Ihre Antwort veröffentlichen wir in den Medien des BLV.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Huber  
Vorsitzender